

Beiträge zur Erläuterung des deutschen Rechts.

Jg. 30 = 3.F. Jg. 10, 1886, S. 882 - 882

Dernburg, Heinrich, Geh. Justizrath, ord. Professor:

Das Vormundschaftsrecht der preußischen Monarchie

Digitale Bibliothek des

Max-Planck-Instituts für Europäische Rechtsgeschichte

2010-09-05T15:29:20Z

der einzelnen Retentionsfälle das charakteristische Moment zu bestimmen, welches in ihnen zur Annahme einer Retentionsbefugniß geführt hat; daß aber trotz der dadurch bedingten Sonderung der einzelnen Anwendungsfälle des Retentionsrechts sich doch eine allgemeine, dieselben beherrschende Theorie aufstellen läßt, indem sich in allen Fällen im Wesentlichen die gleichen Voraussetzungen und die gleichen Wirkungen zeigen.

Die Ausführungen des Verfassers bewegen sich nur auf dem Gebiete des römischen Rechts. Nach einer Einleitung über das Retentionsrecht in den Quellen und die Literatur folgen die Entwicklung des Begriffs, die Anwendungsfälle, die Voraussetzungen, die Wirkungen, die Beendigung, und der rechtliche Charakter des Retentionsrechts. Als Anhang ist das Verhältniß des gemeinrechtlichen Retentionsrechts zu dem Zurückbehaltungsrecht des Handelsgesetzbuchs dargestellt.

K a s s o w.

65.

Das Vormundschaftsrecht der preußischen Monarchie nach der Vormundschaftsordnung vom 5. Juli 1875. Von Heinrich Dernburg, Geh. Justizrath, ord. Prof. des Rechts an der Universität Berlin, Mitglied des Herrenhauses. Dritte, wesentlich veränderte Auflage, bearbeitet von Max Schulzenstein, Landrichter. Berlin und Leipzig 1886. Verlag von J. Guttenberg (D. Collin).

Die beiden früheren Auflagen der Dernburg'schen systematischen Bearbeitung des neuen preußischen Vormundschaftsrechts sind noch im Jahre 1875, also vor dem Zeitpunkt erschienen, mit welchem die Vormundschaftsordnung vom 5. Juli 1875 in Kraft getreten ist. Seitdem hat die spätere Gesetzgebung mehrfach auf die Bestimmungen der Vorm.-D. eingewirkt; in der Praxis sind reiche Erfahrungen gesammelt, die veröffentlichten Entscheidungen der Gerichte, insbesondere auch die vom Kammergericht als oberster Beschwerdeinstanz erlassenen Beschlüsse, die neue Darstellung des Vormundschaftsrechts im 4. Bande der vierten, von Eccius herausgegebenen Auflage der Förster'schen Theorie und Praxis, die neueren Kommentare und die zahlreichen, einzelne Materien und Fragen behandelnden Arbeiten haben zur Ausgestaltung des Gesetzes wesentliche Beiträge geliefert. Danach erwies sich eine Neubearbeitung des Dernburg'schen Buches als dringend erforderlich. Dieser hat sich, weil der Verfasser verhindert war, auf seinen Wunsch Schulzenstein, und zwar mit der gewissenhaftesten Sorgfalt unterzogen. Ein Vergleich der neuen mit den früheren Auflagen des Werkes ergibt, daß zwar äußerlich und innerlich an den Grundlagen desselben festgehalten, innerhalb dieser Grenze aber umfassende Umarbeitungen vorgenommen und reiche und werthvolle Ergänzungen eingetreten sind. Daß in dieser Beziehung nicht durchweg, z. B. meines Erachtens nicht bei Erörterung des Beschwerderechts gegen die vom Vormundschaftsgerichte ertheilte, bezw. versagte Genehmigung von Rechtsgeschäften des Vormunds, jedem Anspruche genügt ist, erscheint leicht erklärlich. Erfreut bin ich, Schulzenstein unter den Anhängern der Ansicht zu finden, daß Prozeßvergleiche nicht zu den Prozeßhandlungen im Sinne der C.P.D. gehören, Prozeßvergleiche des Vor-